

## **Merkblatt:**

### **Nottötung von Saugferkeln (bis 5 kg) durch den Tierhalter**

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 3.7.2014 einen Erlass zur „Betäubung und Tötung von nicht überlebensfähigen Ferkeln mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg durch Tierhalter und Tierhalterinnen“ bekannt gegeben. Kurz zuvor - im Juni 2014 - hat auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) eine Stellungnahme zu dem Thema veröffentlicht.

Was Tierhalter bei der Nottötung zu beachten haben, ist im Folgenden zusammengefasst:

#### **Nottötung nur mit Sachkunde**

Nottötungen dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Tierhalter erwerben diese Sachkunde z.B. in Ihrer Ausbildung zum Landwirt oder Tierwirt, es müssen theoretische als auch praktische Erfahrungen vorliegen. Informationsveranstaltungen zum Töten von Saugferkeln bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen an.

#### **Welche Tiere dürfen notgetötet werden?**

Die Nottötung muss für jedes einzelne Tier genau abgewogen werden und darf laut Tierschutzgesetz erfolgen, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Die TVT nennt hier in Ihrer Stellungnahme eine unheilbare Krankheit, zum Beispiel starke Abmagerung trotz intensiver Versorgung, Untertemperatur, Festliegen, Kreislaufversagen, fehlender Saugreflex, Anomalien (welche ein Weiterleben unmöglich machen) oder nicht behandelbares Spreizen der Gliedmaßen. Ausdrücklich wird in der TVT-Stellungnahme betont, dass wie bisher das Töten überzähliger Ferkel nicht erlaubt ist und in diesem Fall alle Möglichkeiten des Ferkelmanagements (Ammen, Wurfausgleich usw.) ausgeschöpft werden müssen, die sich in der guten fachlichen Praxis bewährt haben.

Liegt ein vernünftiger Grund vor, ist eine Nottötung nicht nur erlaubt, sondern aus Tierschutzgründen unbedingt geboten, um ein weiteres Leiden der Tiere zu vermeiden.

#### **Wie muss eine Nottötung ablaufen?**

Für eine sachgerechte Nottötung sind laut TVT folgende Schritte notwendig:

- 1) Feststellung der Notwendigkeit einer Nottötung
- 2) Sachgerechte Betäubung
- 3) Kontrolle der Betäubung
- 4) Tötung des betäubten Tieres durch ein geeignetes Tötungsverfahren
- 5) Kontrolle des Todeseintritts
- 6) Zeitlich versetzte Nachkontrolle

#### **Was ist bei der Betäubung der Tiere zu beachten?**

Vor jeder Nottötung muss ein Ferkel zunächst betäubt werden. Bei Ferkeln bis zu 5 kg Körpergewicht kann dieses z.B. durch einen Schlag mit einem stumpfen Gegenstand auf den Kopf erfolgen. Dabei

wird der Gegenstand (z.B. hartes Rundholz, Hammer, Fischtöter) zum Tier geführt. Es ist auch weiterhin nicht erlaubt, das Tier gegen Wände, Kanten oder den Boden zu schlagen.

Im Anschluss an die Betäubung hat eine Kontrolle der Wirksamkeit zu erfolgen. Gegebenenfalls ist der Betäubungsvorgang zu wiederholen. Anzeichen der Betäubung sind laut TVT: Erschlaffen der Muskulatur oder starre Krämpfe ohne gerichtete Bewegungen, starre Augen und Ausbleiben von Atmung und Reflexen (Lid- und Hornhautreflex).

### **Welche Tötungsverfahren sind zulässig?**

Das Ferkel ist in jedem Fall mit einem geeigneten Verfahren zu töten, so lange die Betäubung anhält. In einigen Fällen führt der stumpfe Schlag zur Betäubung gleichzeitig zum Tod der Tiere. Im Sinne der TVT und des Erlasses hat ein geeignetes Tötungsverfahren immer zu folgen. Da der stumpfe Schlag nach der deutschen Gesetzgebung als Betäubungs- und nicht als Tötungsverfahren definiert ist, ist auch ein weiterer Schlag auf den Kopf zur Tötung von Ferkeln nicht zugelassen da der 2. Schlag auf den Kopf kein sicheres und wirksames Verfahren zur Tötung ist.

So lange andere Verfahren nicht wissenschaftlich erprobt und praktikabel sind wird die Tötung durch Blutentzug als geeignet angesehen. Die TVT sieht hierin derzeit „das einzig sichere Verfahren“ zur Tötung von Saugferkeln. Der Blutentzug kann durch ein Durchtrennen der Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgen. Dabei sollte das Tier über einen Eimer gehalten werden, um das Blut aufzufangen. Praktikabel sind Eimer oder Schüsseln mit Plastiktüten wie sie zum Sammeln der Nachgeburten verwendet werden.

Alternativ ist beispielsweise auch die Betäubung und –Tötung durch Gase oder elektrische Durchströmung im Rahmen der Rechtsvorschriften möglich. Laut TVT sind hier „unmittelbar wirksame Verfahren vorzuziehen.“

### **Kontrolle**

Die Kontrolle nimmt eine zentrale Bedeutung im Rahmen des Nottötungsverfahrens ein. Wie bei der Betäubung ist auch bei der Tötung die Wirksamkeit unbedingt zu prüfen. Anzeichen des Todes sind, wie von der TVT beschrieben: kein Herzschlag, erweiterte Pupillen, ausbleiben von Atmung und Reflexen sowie das Erschlaffen der Skelettmuskulatur.

Wie bisher üblich hat die Überprüfung der Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu erfolgen. Die Zeit von 10 Minuten sollte zur zweiten Überprüfung nicht unterschritten werden. Erst wenn erneut der Tod sicher festgestellt wurde und das Tier sich nicht mehr bewegt darf der Tierkadaver dem entsprechenden Behältnis zugeführt werden.